



## Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1013/2006](#) »Abfallverbringungsverordnung«  
vom 11.11.2015

 Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Treibhausemissionshandels-Richtlinie«  
vom 9.10.2015

Die Änderungen betreffen die Anhänge IC und V der Verordnung.

 Bitte prüfen Sie, ob »Ihre« Abfallschlüsselnummern von der Änderung betroffen sind.

Die Richtlinie ist umgesetzt im TEHG. Hier die Änderungen (formuliert im Beschluss (EU) [2015/1814](#)) deshalb nur nachrichtlich:

- Artikel 10  
Ab 1.1.2019 gilt folgende Formulierung des Absatzes 1: *Ab dem Jahr 2019 versteigern die Mitgliedstaaten sämtliche Zertifikate, die nicht gemäß den Artikeln 10a und 10c kostenlos zugeteilt werden und nicht in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingestellt wurden.*

Neu eingefügt wird Absatz 1a:  
*Übersteigt vor Anwendung von Artikel 1 Absatz 5 des Beschlusses (EU) 2015/1814 die Menge der im letzten Jahr jedes in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Zeitraums von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate die voraussichtliche durchschnittliche Auktionsmenge für die ersten beiden Jahre des darauffolgenden Zeitraums, so werden zwei Drittel der Differenz zwischen diesen Mengen von den Auktionsmengen des letzten Jahres des Handelszeitraums abgezogen und in gleichen Tranchen den in den ersten beiden Jahren des darauffolgenden Zeitraums von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Mengen hinzugefügt.*

- Artikel 13  
Absatz 2 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:  
*Die Mitgliedstaaten vergeben für den laufenden Zeitraum Zertifikate an Personen, um Zertifikate zu ersetzen, die diese Personen besaßen und die gemäß Unterabsatz 1 gelöscht wurden. In gleicher Weise werden Zertifikate, die in die Marktstabilitätsreserve eingestellt wurden und nicht mehr gültig sind, durch Zertifikate ersetzt, die für den laufenden Zeitraum gültig sind.*



## Bund



Änderung: [BattG](#) »Batteriegesetz«  
vom 20.11.2015



Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«  
vom 20.11.2015



Änderung [BauGB](#) »Baugesetzbuch«  
vom 20.10.2015



Änderung: [EEWärmeG](#) »Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz«  
vom 20.10.2015



Änderung: [EnEV](#) »Energieeinsparverordnung«  
vom 24.10.2015



Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«  
vom 20.11.2015



Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«  
vom 20.11.2015



Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«  
vom 20.11.2015


Keine Änderungen für Endnutzer von Batterien.

Die Änderung betrifft Anlage 2 »Verwertungsverfahren« und dort die Fußnotenbemerkungen.

Änderungen betreffen Anforderungen, Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsfristen hinsichtlich Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 20.10.2015


 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«  
vom 20.10.2015


 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«  
vom 2.11.2015

 Änderung [UStG](#) »Umsatzsteuergesetz«  
vom 2.11.2015


 Änderung: [TrinkwV](#) »Trinkwasserverordnung«  
vom 18.11.2015


 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 7.9.2015, veröffentlicht am 6.11.2015

 Änderung [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«  
vom 7.9.2015, veröffentlicht am 6.11.2015

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«  
vom 7.9.2015, veröffentlicht am 6.11.2015


Die Änderungen betreffen vor allem radioaktive Stoffe im Trinkwasser.

 Beachten Sie bitte die Änderungen, falls Sie vom Anwendungsbereich der TrinkwV davon betroffen sind.

 Mit dieser Fassung wurde leider keine Übersicht der Änderungen mitgeliefert, weshalb ich Sie bitten muss, individuell zu überprüfen, ob sich an den für Sie relevanten Parameter Änderungen ergeben haben.

Die Liste der biologischen Grenzwerte wurde ergänzt um folgende Stoffe:

- 1,2-Epoxypropan (Pro-pylenoxid)
- 2-Butanon (Methylethylketon)
- Iso-Propylbenzol (Cumol)
- 4-Methylpentan-2-on

 Bitte berücksichtigen Sie diese Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Es gibt Ergänzungen zu den stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen und Äquivalenzwerten von 2-Nitropropan sowie einige redaktionelle Anpassungen.



Änderung: [TRwS 779](#) »Allgemeine Technische Regelungen«  
vom 1.10.2015

Veröffentlicht in Bayern. Diese TRwS enthält ausschließlich materielle Anforderungen.



Änderung: [TRwS 781](#) - Tankstellen für Kraftfahrzeuge und Merkblatt »Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l«  
vom 1.10.2015

Veröffentlicht in Bayern. Die TRwS 781 gilt für die Neuerrichtung von Tankstellen.



## Hessen (Hess)



Änderung: [HUIG](#) »Hessisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 28.9.2015



Änderung: [HAbwAG](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz«  
vom 28.9.2015



## Mecklenburg-Vorpommern (MV)



Neufassung: [LBauO MV](#) »Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern«  
vom 15.10.2015

Wie auch schon die alte Fassung, gilt dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.



Beachten Sie dieses Gesetz bei Neu- bzw. Umbauten.





## Rheinland-Pfalz (RhPf)



Änderung: [LKrWG RhPf](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 6.10.2015

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung von Ministerien.

 Änderung: [LBodSchG RhPf](#) »Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 6.10.2015

 Änderung: [LNatSchG RhPf](#) »Landesnaturchutzgesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 6.10.2015

 Änderung [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 6.10.2015

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Forderungen des Bundesrats zum KWKG

Der Bundesrat hat auf seiner Plenarsitzung am 06.11. wesentliche Änderungen bei der Reform des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefordert. So hat der Bundesrat ein politisch starkes Zeichen für die weitere Förderung der industriellen und gewerblichen Eigenerzeugung gesetzt. Im nächsten Schritt findet am 11.11. im Bundestag die Sachverständigenanhörung zum KWKG statt.

Die wichtigsten Forderungen im Überblick

- Das Ausbauziel von 25 Prozent soll sich weiter auf die gesamte Stromerzeugung beziehen.
- Die Förderung soll über das Jahr 2020 hinaus bis 2025 verlängert werden.
- Brennstoffzellenanlagen sollen zur Unterstützung der Markteinführung über 85.000 Vollbenutzungsstunden gefördert werden.
- Die Fördersätze, die für die allgemeine Versorgung gelten sollen, sollen nach Ansicht des Bundesrates auch für Eigenzeugung und -verbrauch gelten.
- Anlagen der allgemeinen Versorgung größer 2 MW sollen eine weitere Erhöhung der Förderung von 3,1 auf 3,8 Ct./kWh erhalten.
- Die geplante, zeitlich befristete Bestandsförderung öffentlicher Kraftwerke soll für Anlagen ab 250 kW, statt bisher ab 2 MW gelten und der Zuschlag von 1,5 auf 2 Ct./kWh erhöht werden.
- Auch Anlagen, die noch nach dem bisherigen KWKG vergütet werden, sollen eine Bestandsförderung erhalten.
- Zudem soll der Bundestag prüfen, wie Contractoren dem Eigenbetrieb gleichgestellt werden können.
- Das Aussetzen von Zuschlagszahlungen bei negativen Strompreisen sollte bei allen Zuschlägen gelten (auch Bestandsförderung).

Einschätzung des DIHK: Der DIHK unterstützt das Ansinnen, die KWK-Eigenerzeugung weiter zu fördern und folgt insoweit den Argumenten des Bundesrates. Allerdings kann die Eigenerzeugung voraussichtlich mit geringeren Fördersätzen als die öffentliche Versorgung auskommen. Die weiteren geforderten Förderausweitungen, insbesondere die Bestandsförderung für noch in der Förderung befindliche Kraftwerke, sind kostspielige Maßnahmen, die zudem den Neubau und die Modernisierung zugunsten der Bestandsförderung

beschränken. Der Kostendeckel muss daher erhalten bleiben und sollte im Interesse der Stromkunden unter den geplanten 1,5 Mrd. Euro liegen.

Quelle: DIHK



## EEG-Novelle 2016

Die EEG-Novelle ist ein weiteres Stück vorangekommen: So wurden Eckpunkte für die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen bekannt. Auf dieser Grundlage erstellt das BMWi nun den Referentenentwurf zum EEG 2016. Die Eckpunkte entsprechen im Wesentlichen der DIHK-Position. Zur Besonderen Ausgleichsregel und zur Eigenerzeugung/Eigenversorgung gibt es hingegen keinen neuen Stand.

Auszug aus den Änderungen:

### Photovoltaik

- Anlagen unter 1 MW müssen nicht in die Ausschreibung.
- Es gibt eine gemeinsame Ausschreibung von jährlich 500 MW für alle PV-Anlagen über 1 MW.
- Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen bleibt unverändert. D. h. es können maximal zehn Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden.
- Die Projektgröße bleibt auf 10 MW beschränkt.
- Es wird drei Ausschreibungsrunden jedes Jahr geben.
- Der atmende Deckel bleibt für Anlagen unter 1 MW erhalten. Ziel ist ein Zubau solcher Anlagen von 2.000 MW.

Einige Änderungen für Wind an Land, Wind auf See.

### Biomasse

- Im ersten Schritt werden keine Ausschreibungen eingeführt.
- Das neue EEG soll eine Verordnungsermächtigung enthalten, um ein Ausschreibungsdesign für neue, bestehende und erweiterte Anlagen zu schaffen.

### Sonstiges

- Die Preisfindung erfolgt bei allen Technologien nach dem pay-as-bid-Verfahren. D. h.: Jede Anlage erhält den Wert, den sie geboten hat.
- Bei allen Ausschreibungen gilt ein spezifischer Höchstpreis.
- Die Zuschläge erfolgen projektbezogen. Lediglich bei PV ist eine Übertragung mit einem finanziellen Abschlag möglich.
- Der im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor (40 – 45 % EE-Strom 2025) wird über die Ausschreibungsmenge Wind an Land mit folgender Formel gesteuert: Zielmenge EE-Strom abzüglich des Stroms aus Bestandsanlagen und aus Neuanlagen der anderen Technologien, zuzüglich des Rückbaus bei Wind Onshore ergibt die auszuschreibende Menge.

- Es wird auf das obere Ende des Korridors, also 45 Prozent, gezielt.
- Vermutlich werden im ersten Jahr 2.900 MW Wind an Land ausgeschrieben. Es werden immer mindestens 2.000 MW ausgeschrieben, auch wenn die Formel einen geringeren Wert ergeben sollte. *Quelle: DIHK*

## Verabschiedung der MCP-Richtlinie im EU-Parlament

Im Infobrief vom August hatten wir Sie informiert, über die Pläne der EU, eine Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen [Anm. 1 bis 50 MW] in die Luft (MCP-Richtlinie) zu veröffentlichen, die u.a. Grenzwerte für mittlere Feuerungsanlagen regelt. Das EU-Parlament hat nun am 7. Oktober 2015 diese Richtlinie angenommen.

*Quelle: DIHK*

Die Richtlinie wird voraussichtlich noch in diesem Jahr im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Nach dem Inkrafttreten besteht eine Frist von zwei Jahren für die Umsetzung in nationales Recht.

## Referentenentwurf zur 1. ProdSV

Mit diesem Referentenentwurf soll die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU vom März 2014 in deutsches Recht umgesetzt werden, und zwar nach Angabe des BMAS 1:1. Die Umsetzungsfrist ist der 19. April 2016.

Sie können sich den Referentenentwurf und die sowie die umzusetzende Richtlinie 2014/35/EU auf der [Internetseite des BMAS](#) herunterladen.

## Neues von den TRGS

Bei seiner 57. Sitzung am 16. und 17. November 2015 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) einige Beschlüsse gefasst, die voraussichtlich ab Januar/Februar 2016 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden.

Folgendes erwartet uns.

Neue TRGS:

- TRGS 725 »Explosionsschutzmaßnahmen mit Mitteln der Prozessleittechnik« (konzipiert als TRBS 2152-5)

Neufassungen von bestehenden TRBS:

- TRBS 2153 als TRGS 727 »Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen«
- TRBS 3145 / TRGS 745 »Ortsbewegliche Druckgasbehälter ...«
- TRGS 407 »Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung«



## Energie-Umlagen steigen

Zusätzlich zur EEG-Umlage, deren Erhöhung zum 15.10.2015 bekannt gemacht wurde, steigen nun auch die §19-Umlage und die KWK-Umlage.

Die **§19-Umlage** steigt von 0,227 auf 0,378 Cent/kWh im kommenden Jahr für die ersten 1.000.000 kWh. Für alle kWh über 1.000.000 kWh an einer Abnahmestelle beträgt die Umlage 0,05 Cent. Für Unternehmen, deren Stromkosten am Umsatz im vergangenen Kalenderjahr mehr als 4 % betragen, liegt die Umlage für alle kWh jenseits der Marke von 1.000.000 kWh bei 0,025 Cent.

Weitere Infos finden Sie auf der [Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber](#).

Quelle: DIHK

- TRGS 905 »Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe«

Änderungen und Ergänzungen von TRGS

- TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte«
- TRGS 910 »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«

Dieses Jahr liegt die **KWK-Umlage** bei 0,254 Cent/kWh für die ersten 100.000 kWh.

Die tatsächliche Höhe der KWK-Umlage 2016 ist davon abhängig, ob tatsächlich, wie von der Bundesregierung geplant, das neue KWK-Gesetz zum 1.1.2016 mit den Inhalten der Kabinettsfassung in Kraft tritt.

Sollte der Zeitplan eingehalten werden und das Gesetz in seinen wesentlichen Zügen vom Bundestag nicht mehr geändert werden, steigt die KWK-Umlage für die Strommenge bis 1.000.000 kWh auf 0,445 Cent/kWh.

Strommengen darüber werden mit 0,04 Cent/kWh belegt. Strommengen energieintensiver Unternehmen (Stromkosten > 4 % des Umsatzes im letzten Kalenderjahr) über diesem Schwellenwert müssen dann 0,03 Cent/kWh bezahlen.

Sollte die KWK-Novelle nicht so schnell abgeschlossen werden, steigt die Umlage für die ersten 100.000 kWh auf 0,379 Cent/kWh. Strommengen darüber werden mit 0,05 Cent und in der energieintensiven Industrie mit 0,025 Cent/kWh belegt.

Wie auch immer: Die Umlage wird sich gegenüber 2015 deutlich erhöhen.

Weitere Infos finden Sie ebenfalls auf der [Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber](#).

## Strompreis-Umlagen-Rechner der IHK Lippe

Wir haben an dieser Stelle schon häufiger auf diesen Strompreis-Umlagen-Rechner hingewiesen. Deshalb an dieser Stelle die Info, dass die IHK Lippe diesen nun aktualisiert hat. Wenn Sie einen Blick rein werfen wollen, so finden Sie diesen auf der [Internetseite der IHK Lippe](#).

Für die Berechnung der eigenen Belastung in 2016 muss nur der Jahresstromverbrauch in den IHK-Rechner eingegeben werden. Mit der Eingabe des Stromkostenanteils an Umsatz können Unternehmen des produzierenden Gewerbes zudem prüfen, ob Ermäßigungen bei den Umlagen für Kraft-Wärme-Kopplung, Offshore-Haftung und atypische Netznutzung möglich sind und wie hoch diese ausfallen.

*Quelle: DIHK*

## IFA Online-Befragung von Sicherheitsfachkräften

Um zu erfahren, welche Trends die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von morgen bestimmen, wendet sich das IFA mit einer Online-Befragung an Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Sie finden die Befragung auf der [Internetseite des IFA](#). Die Befragung ist - natürlich - anonym und dauert etwa fünf Minuten.

## IHK Hamburg: Checklisten für gesundheitsfördernde Maßnahmen im Betrieb

Die Handelskammer Hamburg hat gemeinsam mit der Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH [Checklisten](#) erarbeitet, die Unternehmen informieren, wie gesundheitsfördernde Maßnahmen in Betrieben mit nur wenigen Mitarbeitern und geringen finanziellen Mitteln umgesetzt werden können.

Folgende vier Checklisten wurden erarbeitet:

- 7 Gründe, warum sich betriebliche Gesundheitsförderung für Sie lohnt,
- 6 Gesundheits-Fakten, die Sie für Ihr Unternehmen beachten sollten,
- 11 Gesundheits-Ideen, wie Sie Ihren Mitarbeitern und sich etwas Gutes tun
- 8 Tipps, wo Sie Angebote für die Betriebliche Gesundheitsförderung Ihrer Mitarbeiter erhalten.